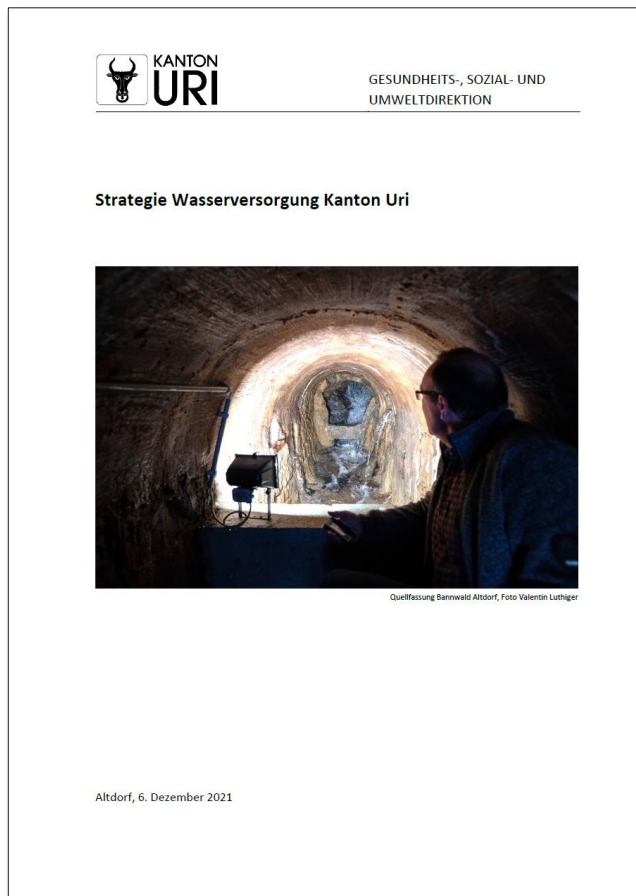


Plattform Wasserversorgung Uri 2023

25. September 2023



Plattform Wasserversorgung



Thema	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Priorität							
✓ Plattform (Z1)	X	X	X	X	X	X	X →
✓ Mindestanforderungen (Z2)							
Rahmenbed. / Zuständigkeiten (Z3 bis Z6)			RS				
Stärkung Gemeinden (Z7 und Z8)							
Stärkung Gemeinden (Z9 und Z10)							→

Schwerpunkte heute:

- Organisation der Gemeinden mit Wasserversorgungen
 - Finanzierung und Werterhalt
- anhand von Praxisbeispielen und Erfahrungsberichte aus dem Kanton Uri.

Programm

1. Begrüssung und Einführung (RR Ch. Arnold und AfU)
2. Organisation der Gemeinden mit Wasserversorgungen
 - a) Erfahrungsbericht Prozess Gemeinde Silenen (Hermann Epp, Gde Silenen)
 - b) Konzessionsvertrag WV Altdorf – WVG Eggberge
(Bruno Bissig, Gde Altdorf / Rolf Odermatt, WVG Eggberge)
3. Finanzierung und Werterhaltung
 - a) Finanzierungsgrundsätze in der Wasserversorgung
(Peter Dittli, Gemeindewerke Erstfeld)
 - b) Werterhaltungsplanung einer genossenschaftlichen Wasserversorgung
(Heiri Arnold, WV Urnerboden)
4. Diverses aus dem AfU und weiteres Vorgehen (AfU)
5. Schlusswort





**Teilrevision kantonales Umweltgesetz
Bereich Wasserversorgung**

Wasserversorgungsstrategie Uri



GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND
UMWELTDIREKTION

Strategie Wasserversorgung Kanton Uri



Quellfassung Bannwald Altdorf, Foto Valentin Luthiger

Altdorf, 6. Dezember 2021

Auftrag:

- Klärung der rechtlichen Voraussetzungen zur Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich Wasserversorgung.
- Aufnahme in KUG-Teilrevision zu prüfen.

Kanton

Artikel 53 Zuständigkeit des Kantons (neu)

¹ Der Regierungsrat legt die Strategie für die Wasserversorgung im Kanton Uri **in Zusammenarbeit mit den Gemeinden** fest und genehmigt die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden.

² In der Strategie nach Absatz 1 zeigt der Regierungsrat auf, wie eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig sicherzustellen ist.

³ Das zuständige Amt:

- a) erarbeitet **zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung** der Strategie nach Absatz 1;
- b) berät und unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung;
- c) stellt Arbeitshilfen zur Wasserversorgung zur Verfügung;
- d) stellt die übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung bereit.

Gemeinden

Artikel 53a Zuständigkeit der Gemeinden (neu)

¹ Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist Aufgabe der Gemeinden, die sie selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.

² Die Aufgabe gemäss Absatz 1 beschränkt sich innerhalb der Gemeinde auf:

- a) Bauzonen;
- b) Weilerzonen;
- c) Gebiete, welche von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden;

³ Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung können die Gemeinden:

- a) in begründeten Fällen Gebiete, welche von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden, aus ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen;
- b) weitere, selbst gewählte Gebiete in ihre Zuständigkeit aufnehmen.

Gemeinden

Artikel 53a Zuständigkeit der Gemeinden (neu)

⁴ Sie sorgen dafür, dass die Wasserversorgungen langfristig kostendeckend finanziert sind.

⁵ Sie setzen die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a um.

Wasserversorgungsplanung

Artikel 53b Generelle Wasserversorgungsplanung (neu)

¹ Die Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine generelle Wasserversorgungsplanung und überprüfen diese mindestens alle zehn Jahre. Die generelle **Wasserversorgungsplanung ist mit der gemeindlichen Nutzungsplanung zu koordinieren.**

² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, welche Mindestanforderungen die generelle Wasserversorgungsplanung zu erfüllen hat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

³ Zwei oder mehrere Gemeinden können eine gemeinsame generelle Wasserversorgungsplanung erstellen.

Kantonsbeiträge

Artikel 53c Kantonsbeiträge (neu)

- ¹ An die fachgerechte Erarbeitung und Änderung der generellen Wasserversorgungsplanung leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten.
- ² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.
- ³ Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion zu unterbreiten.

Ergebnisse aus der Vernehmlassung

Vernehmlassungs-Fragen	Antworten			
	ja	nein	ja/nein	Keine Antwort
Wasserversorgung, Artikel 53 bis 53c				
→ Sind Sie grundsätzlich mit der Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Wasserversorgung einverstanden?	13	12	*	6
Sind Sie mit dem Grundsatz, dass die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser Aufgabe der Gemeinden ist und die Gemeinden diese Aufgaben selber oder durch Dritte erbringen lassen, einverstanden?	28	0		6
Sind Sie mit der Zuständigkeitsabgrenzung für die Gemeinden einverstanden?	17	11		6

***Aufteilung Zuständigkeiten: Ja, aber Einbezug der Gemeinden bei Strategieentwicklung**

Anpassungen

Artikel 53 Zuständigkeit des Kantons, Absatz 1

Wasserversorgung Mitbestimmung der Gemeinden: Die vom Regierungsrat festzulegende Wasserversorgungsstrategie erfolgt in **Zusammenarbeit mit den Gemeinden.**

Artikel 53b Generelle Wasserversorgungsplanung

Wasserversorgungsplanung ist nicht mehr an die Nutzungsplanung geknüpft, sondern muss nur noch mit dieser **koordiniert werden.**



Plattform - Homepage

www.ur.ch/wasserversorgungsstrategie

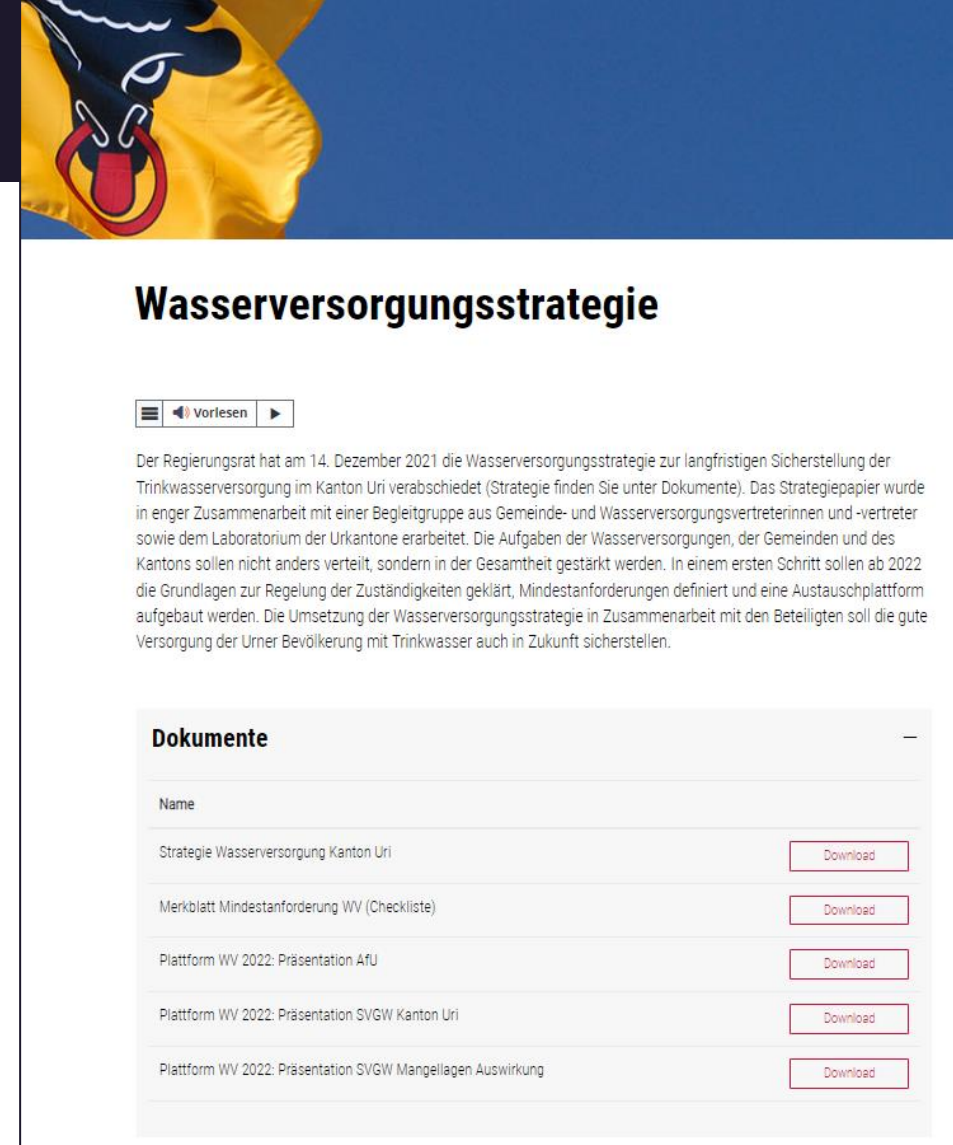
- Strategiebericht 2021
- Merkblatt Mindestanforderungen
- Präsentationen Plattform 2022
- Präsentationen Plattform 2023 (*bald*)
- Weitere Inputs/ Wünsche?

Inputs Gemeinden / Wasserversorgungen

- Themen nächste Veranstaltung?
 - Form (Präsentationen, Workshops, ...)?
- Ausfüllen der Umfrage!

Verlängerung Angebot Strommangellage (für Wasserversorgungen)

- Ansprechperson AfU: Simon Walker: Tel. 041 875 24 11/ Mail: simon.walker@ur.ch
- Erstberatung von ca. 2 h durch Energieunternehmen mit Bezug Wasserversorgung



Wasserversorgungsstrategie

Vorlesen

Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 2021 die Wasserversorgungsstrategie zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Kanton Uri verabschiedet (Strategie finden Sie unter Dokumente). Das Strategiepapier wurde in enger Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe aus Gemeinde- und Wasserversorgungsvertreterinnen und -vertreter sowie dem Laboratorium der Urkantone erarbeitet. Die Aufgaben der Wasserversorgungen, der Gemeinden und des Kantons sollen nicht anders verteilt, sondern in der Gesamtheit gestärkt werden. In einem ersten Schritt sollen ab 2022 die Grundlagen zur Regelung der Zuständigkeiten geklärt, Mindestanforderungen definiert und eine Austauschplattform aufgebaut werden. Die Umsetzung der Wasserversorgungsstrategie in Zusammenarbeit mit den Beteiligten soll die gute Versorgung der Urner Bevölkerung mit Trinkwasser auch in Zukunft sicherstellen.

Dokumente

Name	
Strategie Wasserversorgung Kanton Uri	Download
Merkblatt Mindestanforderung WV (Checkliste)	Download
Plattform WV 2022: Präsentation AfU	Download
Plattform WV 2022: Präsentation SVGW Kanton Uri	Download
Plattform WV 2022: Präsentation SVGW Mangellagen Auswirkung	Download

Stand Umsetzung Strategie

Thema	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Priorität							
Plattform (Z1)	●	●	X	X	X	X	X →
Mindestanforderungen (Z2)	Merkblatt						
Rahmenbed. / Zuständigkeiten (Z3 bis Z6)	Zuständigkeiten KUG → Landrat		RS	Mustergrundlagen GWP			
Stärkung Gemeinden (Z7 und Z8)	Sensibilisierung Best-Practice		Austausch Gde - WVG				
Stärkung Gemeinden (Z9 und Z10)			Ressort Trinkwasser				→
2. Priorität							
Unterstützung Wasserversorgungen		X	X	X	X	X	X →

Ausblick

2024

- KUG-Teilrevision (politischer Prozess)
- nächste Plattform Wasserversorgung
- Erfahrungsaustausch Gemeinden und Wasserversorgungen

23. September 2024



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!**